

BUNDESGERICHTSHOF

IX AB 434/71BESCHLUSS

In der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagter und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

Kurt L. [REDACTED],
[REDACTED]/Schweden, [REDACTED]gatan [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, von der Mühlen, Kern und Dr. Thum beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 24. März 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Der Beschwerdeführer beanstandet, daß der Berufungsrichter § 141a DRG nicht beachtet und eine dem Kläger gewährte Berufungsschadenrente nicht mit der Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit verrechnet habe.

Keine der Parteien hat nach dem Berufungsurteil vor den Tatsachengerichten vorgetragen, daß der Kläger eine Berufungsschadenrente bezieht. Wenn das gleichwohl zutreffen sollte, würde es sich bei deren Nichtbeachtung um einen einfachen Rechtsfehler handeln, der keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 DRG). In der

51

- 3 -

Nichtbeachtung einer gesetzlichen Verrechnungsverpflichtung liegt auch kein Abweichen von einer Entscheidung des Bundesschiedsgerichts (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEO).

Kai

Kern

